

Rahmenvereinbarung

über die Beschaffung und Erbringung von Dienstleistungen
im Bereich SAP-HR

Zwischen der

Techniker Krankenkasse
Bramfelder Straße 140
22305 Hamburg

- im Folgenden "TK" -

und

Der AN wird vor Zuschlagserteilung von der TK eingetragen.

- im Folgenden "AN" (Auftragnehmer) -

wird/werden für das/die folgende(n) Los(e) unter der/den folgenden Vertragsnummer(n) [werden von der TK eingetragen] folgende(r) Vertrag/Verträge geschlossen:

☐ Los 1 – Vertragsnummer [...]

☐ Los 2 – Vertragsnummer [...]

☐ Los 3 – Vertragsnummer [...]

Jedes Los stellt einen eigenständigen Vertrag dar.

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Die Vertragsbestandteile gelten in der folgenden Reihenfolge:

- dieser Vertrag
- Interessenteninformation (Anlage V1)
- Leistungsbeschreibung (Anlage V2) nebst Anlagen

- Beschreibung der Lose und Skills (Anlage L1)
- SAP-Programmierrichtlinie zur Erstellung von Objekten im SAP-Netweaver (Anlage L2)
- Muster Einzelbeauftragung aus der Rahmenvereinbarung) - Mini-Wettbewerb (Anlage L3)
- Muster Einzelbeauftragung aus der Rahmenvereinbarung - Direkter Abruf (Anlage L4)
- Nicht belegt (Anlage V3)
- Angebot (Anlage V4)
- Ergänzende Vertragsbedingungen für IT-Dienstleistungen ("EVB-IT Dienstleistungs-AGB") in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung
- Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

(2) Weitere Bedingungen des AN, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen, werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Abweichungen oder Widersprüche zu diesem Vertrag, die sich aus den vom AN mit dem Angebot zu diesem Vergabeverfahren oder zum direkten Abruf oder wettbewerblichen Abruf eingereichten Unterlagen ergeben.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Die TK hat ihren Bedarf in 3 Fachlose aufgeteilt, wie es sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung (im folgenden "LB") sowie deren Anlage L1 (Beschreibung der Lose und Skills) ergibt, und schließt je Fachlos Rahmenvereinbarungen mit mehreren Rahmenvereinbarungspartnern (Auftragnehmern). Die TK kann Dienstleistungen in Form von Arbeitspaketen bedarfsorientiert einzeln beauftragen. Eine Einzelbeauftragung kann durch direkten Abruf oder nach Durchführung eines wettbewerblichen Abrufverfahrens unter Beteiligung der für das Fachlos bezuschlagten Auftragnehmer erfolgen. Eine Abrufverpflichtung für die TK aus dieser Rahmenvereinbarung besteht nicht.

(2) Der AN erbringt Dienstleistungen nach Einzelbeauftragung. Die Einzelbeauftragung erfolgt durch direkten Abruf oder wettbewerblichen Abruf auf Basis einer Auftragsbeschreibung der TK. Zur Veranschaulichung sind diesem Vertrag entsprechende Muster (Anlage L3 bis L4) beigelegt.

(3) Das Abrufvolumen kann nicht abschließend festgelegt werden. Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht. Bezogen auf den maximalen Vertragszeitraum von vier Jahren sowie bezogen auf die 3 Lose insgesamt und die maximale Anzahl von Auftragnehmern beträgt die Schätzmenge der Rahmenvereinbarung insgesamt 500 Personentage. Diese Rahmenvereinbarung verpflichtet die TK nicht, Leistungen in diesem Umfang zu beauftragen. Der Höchstwert der Rahmenvereinbarung beträgt 891.311 Euro brutto.

(4) Soweit der AN eine Bietergemeinschaft ist, handelt es sich bei den Bietergemeinschaftsmitgliedern um Gesamtschuldner i.S.v. § 421 BGB.

§ 3 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine feste Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten.

(2) Der Vertrag kann von jeder Partei erstmals schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit ordentlich gekündigt werden. Danach kann der Vertrag von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats ordentlich gekündigt werden. Jedes Los stellt einen eigenständigen Vertrag dar.

(3) Sobald 85% des Höchstwertes erreicht sind, ist jede Vertragspartei - auch bereits während der Mindestvertragslaufzeit - berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. 85% des Höchstwertes sind erreicht, sobald Leistungen in dieser Höhe über diese Rahmenvereinbarung insgesamt, dh. bezogen auf die 3 Lose zusammen und alle Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung zusammen, erbracht wurden und mit der TK bereits berechtigter Weise abgerechnet wurden oder abgerechnet werden dürfen.

(4) Wird er nicht gekündigt, endet der Vertrag nach Ablauf von 48 Monaten.

(5) Von der Beendigung der Rahmenvereinbarung bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt geschlossenen Einzelbeauftragungen unberührt. Bereits beauftragte Leistungen werden auch über das Datum der Vertragsbeendigung hinaus durchgeführt und beendet und noch geschuldeten Arbeitsergebnisse werden vertragsgemäß erstellt und übergeben.

§ 4 Abschluss und Inhalt der Einzelbeauftragungen

(1) Auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung beauftragt die TK bei Bedarf definierte Arbeitspakete nach den in Ziffer 8 "Einzelbeauftragung" der LB festgelegten Regelungen und Verfahren entweder durch direkten Abruf oder nach Durchführung eines wettbewerblichen Abrufverfahrens (Mini-Wettbewerb). Die verbindliche Einzelbeauftragung des AN erfolgt im Falle des direkten Abrufs mit der Annahme des direkten Abrufs durch den AN und im Falle des wettbewerblichen Abrufverfahrens mit der Zuschlagserteilung durch die TK. Für den Fall, dass es in einem Los nur einen Auftragnehmer gibt, erfolgen sämtliche Einzelbeauftragungen im Wege von direkten Abrufen.

(2) Der verbindliche Leistungsinhalt (insb. Beschreibung der Leistung, Aufgaben, abzuliefernde Arbeitsergebnisse, Leistungsort und Leistungszeitraum) ergibt sich vorrangig aus der spezifischen Einzelbeauftragung. Im Übrigen ergänzen die Einzelbeauftragungen diese Rahmenvereinbarung und der AN erbringt die in der Einzelbeauftragung vereinbarten Leistungen nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung. Bei inhaltlichen Widersprüchen hat die Rahmenvereinbarung Vorrang, es sei denn, die Parteien vereinbaren in der Einzelbeauftragung explizit eine "Abweichung von der Rahmenvereinbarung".

(3) Der AN ist verpflichtet, die beauftragten Leistungen vollständig innerhalb des in der Einzelbeauftragung vereinbarten Leistungszeitraums zu erbringen und entsprechende personelle Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. Der hierfür erforderliche Aufwand richtet sich nach den Erfordernissen der Leistungserbringung. Das angegebene Ende des Leistungszeitraums ist der Erfüllungstermin. Dieser Termin ist einzuhalten, es sei denn, die Leistungserbringung verzögert sich aus vom AN nicht zu vertretenden Gründen. Einzelbeauftragungen enden spätestens jeweils nach vollständiger Leistungserbringung.

§ 5 Zusammenarbeit und Informationspflichten

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen in ständigem Kontakt mit der TK durchzuführen und diese laufend über den Fortgang der Leistungen in angemessener Weise zu unterrichten. Der AN informiert die TK unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung der vertraglichen Leistung feststellt, insbesondere wenn er seine Leistungsverpflichtungen nicht zeitgerecht einhalten

kann. Bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten werden sich die Vertragspartner nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

(2) Die TK stellt dem AN die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Informationen und Daten vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Diese werden in gemeinsamer Absprache der Vertragsparteien im Verlaufe der Vertragsdurchführung festgelegt. Abstimmungen zwischen TK und AN finden in der Regel virtuell/digital statt. Im Einzelfall finden auf Veranlassung der TK Abstimmungen in Präsenz in Räumen der TK statt.

(3) Nach Zuschlagserteilung benennt der AN der TK eine Ansprechperson. Die TK wird dem AN mit Vertragsschluss ebenfalls eine Ansprechperson benennen.

- a) Die im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen werden vom AN eigenverantwortlich koordiniert und erledigt. Der TK steht gegenüber den vom AN eingesetzten Personen ausschließlich ein fachliches Weisungsrecht zur gelegentlichen Konkretisierung einzelner Leistungspflichten zu.
- b) Alle übrigen Anliegen zur Leistungsdurchführung (z.B. zeitliche, örtliche und inhaltliche Fragen zur Leistungsausführung, Nachbesserungsverlangen, Abmahnungen) sowie die Vereinbarung weiterer Leistungen (z.B. im Wege einer Auftragserweiterung) übermittelt die TK dagegen ausschließlich der vom Auftragnehmer benannten verantwortlichen Ansprechperson oder deren Vertretung und erteilt den übrigen vom Auftragnehmer eingesetzten Personen keine arbeitsrechtlichen Weisungen.
- c) Der AN wird seinerseits seine entsprechenden auftragsbezogenen Anliegen immer an die ihm benannten verantwortlichen Ansprechpersonen bei der TK adressieren und durch organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die für die Leistungserbringung eingesetzten Personen ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt ihres Arbeitgebers unterstehen.

(4) Der AN gewährleistet ein Monitoring des Vertrages im Hinblick auf das Abrufvolumen je Los und teilt der TK jeweils unmittelbar nach Kalenderquartalsende den aktuellen Stand per E-Mail an die Ansprechperson der TK sowie an die Mailadresse monitoring-dzem@tk.de mit. Die Mitteilung ist tabellarisch aufzubauen und hat in der vorgegebenen Reihenfolge in Spalten die folgenden Informationen zu enthalten:

1. Ansprechperson AN (E-Mail-Adresse)
2. Vertragsnummer
3. Menge und Bruttowert der erbrachten Leistungen je Los seit Vertragsbeginn
4. Datenstichtag des Bruttowertes im Format TT.MM.JJJJ

Die TK informiert den AN, sobald 85% des Höchstwertes erreicht sind. 85% des Höchstwertes sind erreicht, sobald Leistungen in dieser Höhe über diese Rahmenvereinbarung insgesamt, dh. bezogen auf die 3 Lose zusammen und alle Auftragnehmer der Rahmenvereinbarung zusammen, erbracht wurden und mit der TK bereits berechtigter Weise abgerechnet wurden oder abgerechnet werden dürfen.

§ 6 Einsatz und Austausch von Berater:innen

(1) Der AN ist verpflichtet, nur fachkundige und zuverlässige Personen als Berater:innen einzusetzen, deren Qualifikationen und Erfahrungen mindestens den in Ziffer 4 der LB aufgeführten Mindestanforderungen entsprechen, die je nach Einzelbeauftragung von der TK vorgegeben werden.

(2) Unter "Berater:innen" sind sowohl festangestellte Mitarbeitende des AN als auch vom AN beauftragte Unterauftragnehmer im Sinne des § 13 zu verstehen. Zu Unterauftragnehmern in diesem Sinne zählen auch Einzelunternehmer.

(3) Der AN entscheidet nach Zuschlag, welche Person für die Einzelbeauftragung eingesetzt wird. Die TK hat jedoch das Recht, jederzeit vom AN einen Nachweis über die Erfüllung der in § 7 Abs. 1 genannten Anforderungen an den eingesetzten Berater:innen durch Vorlage entsprechender Unterlagen (insb. Mitarbeiterprofile) zu verlangen. Werden die Anforderungen nicht erfüllt, hat die TK das Recht, vom AN zu verlangen, dass dieser einen anderen Mitarbeitenden für die Leistungserbringung zur Verfügung stellt, der den Anforderungen voll entspricht.

(4) Der AN darf die vom AN für eine Einzelbeauftragung eingesetzte Person nur mit Zustimmung der TK auswechseln. Die TK wird ihre Zustimmung unverzüglich erklären, wenn der Austausch zwingend erforderlich ist. Zwingend erforderlich ist ein Austausch, wenn der weitere Einsatz unmöglich ist oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Diese Voraussetzungen muss der AN nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei darlegen und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen belegen können.

(5) Die TK kann den Austausch einer vom AN eingesetzten Person bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die TK den Einsatz aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt und im Streitfall durch Dokumente oder Aussagen von TK-Mitarbeitenden belegbar sein.

(6) Bei einem Austausch ist der AN verpflichtet, unverzüglich eine gleichwertig erfahrene und qualifizierte Person als Ersatz zur Verfügung zu stellen, die alle Anforderungen im Sinne von § 7 Abs. 1 erfüllt.

(7) Kann der AN nicht oder nicht unverzüglich einen geeigneten Ersatz beschaffen, so steht der TK, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche, nach angemessener Fristsetzung das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Einzelbeauftragung zu. Ist dem AN nachweislich bzw. unbestritten die Zurverfügungstellung eines geeigneten Ersatzes unmöglich, ist die Fristsetzung entbehrlich.

§ 7 Nutzungsrechte

(1) Soweit im Rahmen dieses Vertrages vom AN erstellte Arbeitsergebnisse als urheberrechtlich geschützte Werke in Form von Software, Customizing von Software oder Datenbanken/Datenbankwerken entstehen, insbesondere Computerprogramme, Computerprogrammteile, Computercode, Programm-Module oder interaktive Webseiten, sei es unkörperlich oder auf Datenträgern verkörpert, räumt der AN der TK daran im Zeitpunkt ihrer Entstehung die nicht-ausschließlichen, unwiderruflichen, unkündbaren sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzten Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten ein.

(2) Abweichend hiervon gilt: Soweit im Rahmen dieses Vertrages vom AN erstellte sonstige Arbeitsergebnisse unabhängig von Computercode entstehen, insbesondere Ergebnisdokumentationen und Konzepte, räumt der AN der TK abweichend von Ziffer 3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB im Zeitpunkt ihrer Entstehung die ausschließlichen Nutzungsrechte für sämtliche Nutzungsarten ein. Im Übrigen gilt für alle Arbeitsergebnisse die Regelung aus Ziffer 3 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB, Rechte an Leistungsergebnissen.

§ 8 Vergütung

(1) Bei Beauftragung nach Durchführung eines Miniwettbewerbs erhält der AN für seine Leistungen die im Angebot zum wettbewerblichen Abruf unter „Preisangaben“ vereinbarte Vergütung.

(2) Bei Beauftragung durch direkten Abruf sind die Preise maßgeblich, die sich aus dem Angebot zum wettbewerblichen Abruf in den „Preisangaben“ des zuletzt zwecks Preisvereinbarung durchgeführten wettbewerblichen Abrufs ergeben. Der AN erhält also für seine Leistungen die in den jeweils gültigen Preisangaben vereinbarte Vergütung.

(3) Die Vergütung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand, dh. nach Anzahl der tatsächlich erbrachten Stunden. Es gelten die folgenden Regelungen:

- a) Die Vergütung erfolgt zu den für die Einzelbeauftragung vereinbarten Stundensätze derjenigen Qualifikation, die in der Einzelbeauftragung beauftragt wurde. Für Leistungen vor Ort erhält der AN die vereinbarten Vor-Ort-Stundensätze.
- b) Hat die TK eine Leistungserbringung am Samstag beauftragt, erfolgt die Vergütung zu den separaten Stundensätzen für die Leistungserbringung an Samstagen.
- c) Die Vergütung erfolgt gegen Vorlage eines bereits von der TK unterzeichneten Leistungsnachweises. Der Leistungsnachweis ist der jeweiligen Rechnung beizufügen.

(4) Weitere im Vertrag nebst Anlagen aufgeführte Nebenleistungen, für die weder im Preisblatt noch im Einzelauftrag eine separate Vergütung ausgewiesen ist, sind mit den vereinbarten Tagessätzen abgegolten.

(5) Mit der Vergütung gemäß Absatz 1 sind alle Leistungen sowie alle Nebenkosten, Auslagen und Aufwendungen gleich aus welchem Rechtsgrund abgegolten, auch soweit ihnen im Preisblatt keine gesonderte Preisposition zugeordnet ist, oder sie nicht regelmäßig oder nur auf Verlangen der TK erbracht werden. Abgegolten sind insbesondere Kosten für die Einarbeitung, Reisekosten und -zeiten, Besprechungen, Kosten für Überstunden und Leistungszuschläge sowie Porto- und Telekommunikationskosten.

(6) Der Anspruch auf Vergütung wird nicht fällig vor Zugang einer prüffähigen, den gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen genügenden Rechnung.

§ 9 Abrechnung

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nachträglich zum Kalendermonatsende für alle erbrachten Teilleistungen.

(2) Rechnungen sind auf elektronischem Wege als XRechnungen über die Plattform der Bundesdruckerei GmbH über folgenden Link an die TK einzureichen: <https://bdr-businessportal.de/edi>.

Zur Rechnungserstellung ist die **Leitweg-ID 993-80116-17** der TK anzugeben. Zudem müssen bei der XRechnung alle Pflichtfelder sowie mindestens die Zusatzfelder

- Feld BT-56 **#OP110#**
- Feld BT-12 "Vertragsnummer"

gefüllt sein. Die „Vertragsnummer“ wird von der TK je Fachlos zugeordnet und bei Vertragsausfertigung auf der ersten Seite des Vertrags eingetragen. Anzugeben ist bei Rechnungsstellung die Vertragsnummer des Fachloses, zu dem die Einzelbeauftragung erfolgte.

Weitere Vorgaben zu Zusatzfeldern teilt die TK dem AN ggf. nach Zuschlagserteilung mit (z.B. zu Feld BT-18 "Objektnummer", Feld BT-51 bei geschützten Daten).

(3) Die vom AN zu erstellenden Rechnungen müssen prüffähig sein. Die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer ist am Schluss der Rechnung in einem Betrag gesondert hinzuzusetzen und der geforderte Rechnungsbetrag, der die Umsatzsteuer einschließt, zu nennen.

(4) Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Eingang einer gemäß den Absätzen 2 und 3 erstellten und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

§ 10 Geheimhaltung

(1) Vertrauliche Informationen sind:

- Informationen über den Inhalt dieses Vertrages.
- Geschäftsgeheimnisse; diese beinhalten das gesamte kaufmännische und technische Wissen, das nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich ist und an dessen Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat. Unter dem kaufmännischen Wissen sind alle Daten zu verstehen, die sich auf den Zustand der Vertragsparteien und ihr Marktverhalten beziehen, wie insbesondere finanzielle, wirtschaftliche, rechtliche, wissenschaftliche und steuerliche sowie die Geschäftsstrategien oder Schutzrechte betreffende Informationen (z. B. organisatorische und strukturelle Vorhaben, Kalkulationsunterlagen, Werbe- und Marketingkonzepte). Technisches Wissen sind alle technischen und technologischen Daten (z. B. betriebs- bzw. unternehmensorganisatorische Softwarelösungen).
- Die Mitarbeiter oder den Vorstand/die Geschäftsleitung betreffende unternehmensrelevante Informationen, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung die jeweilige Vertragspartei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. geplante interne Versetzungen, Änderungen der Personalstruktur u. Ä.).

(2) Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über die in Absatz 1 genannten vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei Stillschweigen zu wahren, sie - soweit dies erforderlich ist - ausschließlich zum Zwecke dieser Vertragserfüllung zu verwenden und sie Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zugänglich oder bekannt zu machen.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

(4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Weitergabe der vertraulichen Informationen an beauftragte Unterauftragnehmer zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen zwingend erforderlich ist. Von der Verpflichtung nach Absatz 2 und 3 ausgenommen sind weiterhin Informationen, die

- veröffentlicht und/oder allgemein bekannt werden ohne ein die Geheimhaltungsverpflichtung verletzendes Zutun einer Vertragspartei,
- der jeweiligen Vertragspartei vor Anbahnung des Vertrages im Sinne des § 311 Abs. 2 Nr. 2 BGB bereits bekannt sind oder auf einem anderen Weg als durch den Vertragspartner rechtmäßig bekannt werden,
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vollstreckbarer behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen oder

- zur sachgerechten Rechtsverfolgung von Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag Dritten notwendigerweise zugänglich gemacht werden müssen.

(5) Soweit der AN zur Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte berechtigt ist, stellt er die Fortgeltung dieser Geheimhaltungsregelung sicher.

§ 11 Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, das Sozialgeheimnis nach § 35 SGB I und die Grundsätze der EU-Datenschutzgrundverordnung (Vertraulichkeitsgebot) zu wahren. Sollten der AN oder dessen Mitarbeiter im Rahmen des laufenden Vertragsverhältnisses Kenntnis über Sozialdaten oder geschützte personenbezogene Daten erhalten, ist es ihnen untersagt, diese Daten zu verarbeiten oder zu nutzen. Der AN hat seine Mitarbeiter, die er im Rahmen des Auftragsverhältnisses einsetzt, schriftlich entsprechend zu verpflichten. Die jeweiligen Niederschriften über die Verpflichtung sind der TK auf Verlangen vorzulegen.

§ 12 Unteraufträge

(1) Die Übertragung der Ausführung von vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilleistungen des AN auf einen Unterauftragnehmer oder der Austausch eines Unterauftragnehmers bedarf der vorherigen Information und schriftlichen Zustimmung der TK. Für die im jeweiligen Angebot des Auftragnehmers benannten Unterauftragnehmer gilt die Zustimmung der TK als erteilt.

Der AN hat der TK im Rahmen dieser Information und vor der Erteilung der Zustimmung eine schriftliche Erklärung des Unterauftragnehmers einzureichen, in der dieser bestätigt, dass der AN auf die Ressourcen des Unterauftragnehmers uneingeschränkt zugreifen kann, soweit dies zur Durchführung der unterbeauftragten Leistungen erforderlich ist.

Im Rahmen von Direktabrufen darf der AN selbständige Berater:innen (Einzelunternehmer/freie Mitarbeiter/Freelancer) ohne eine solche vorherige Information und schriftliche Zustimmung der TK im Rahmen dieses Vertrags einsetzen. Alle übrigen Regelungen dieses Vertrags bleiben unberührt. Auch für die vorgenannten selbständigen Berater:innen gilt insbesondere Abs. 2 dieses Paragraphen und ist die Regelung für den Einsatz und Austausch von Berater:innen in § 7 zu beachten.

Bloße Zulieferungen oder rein unterstützende Tätigkeiten (z.B. bloße Personalrekrutierung) fallen nicht unter den Begriff des Unterauftrags.

(2) Durch die Aufgabenübertragung auf Dritte dürfen die vertragskonforme Vertragsdurchführung, insbesondere der Vertragszweck, die vereinbarten Termine, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Geheimhaltung nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Der AN ist verpflichtet in den Vertrag mit seinem jeweiligen Unterauftragnehmer entsprechende Regelungen aufzunehmen und hat auch im Übrigen sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Anforderungen des Satzes 1 sicherzustellen.

(3) Die Zustimmungserteilung nach Absatz 1 kann von der Prüfung der Fachkunde, der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Unterauftragnehmers anhand der Maßstäbe der Eignungsprüfung im Rahmen der erfolgten Auftragserteilung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen abhängig gemacht werden. Der AN hat für den Unterauftragnehmer hinsichtlich dessen Leistungsanteils die Eignungsnachweise vorzulegen, die seitens der TK auch von ihm selbst gefordert wurden.

Die TK kann eine einmal erteilte Zustimmung widerrufen, falls sich im Nachhinein herausstellt, dass die Eignung des Unterauftragnehmers wegfällt, das Bundesamt für Soziale Sicherheit (BAS) die Unterbeauftragung untersagt oder die Unterbeauftragung Störungen im Vertragsverhältnis zwischen AN und TK zur Folge hat.

(4) Die voranstehenden Regelungen gelten entsprechend für jede weitere nachgeordnete Unterbeauftragung. Der AN stellt in diesen Fällen sicher, dass nachgeordnete Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet werden.

§ 13 Einhaltung gesetzlicher Entgeltbestimmungen

(1) Der AN hat die TK unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald er Kenntnis davon hat, dass er oder ein im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) zur Zahlung des Mindestlohns verstößt oder verstoßen hat oder dass Tatsachen den Verdacht eines solchen Verstoßes begründen.

(2) Die TK ist berechtigt, jederzeit vom AN eine schriftliche Erklärung darüber zu verlangen, dass er der Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nachkommt. Sofern die TK Kenntnis von Umständen erlangt, die den Verdacht eines Verstoßes des AN oder eines im Rahmen der Vertragsdurchführung eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes begründen, ist die TK berechtigt, weitere über eine schriftliche Erklärung des AN hinausgehende geeignete Nachweise zu verlangen (nach Wahl der TK z.B. Testat eines Wirtschaftsprüfers, aussagekräftige und nachvollziehbare Entgeltunterlagen). Sollte sich ein ohne Zutun des AN entstandener Verdacht nicht bestätigen, ist der AN berechtigt, für die Beibringung der von der TK geforderten Nachweise entstandene Kosten von der TK erstattet zu verlangen. Der AN stellt sicher, dass er berechtigt ist, entsprechende Nachweise auch von im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses eingesetzten Unterauftragnehmern zu verlangen und an die TK auf deren Verlangen weiterzureichen.

(3) Ein Verstoß des AN gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Zudem ist die TK zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund auch dann berechtigt, wenn der AN seine Pflichten nach den vorgenannten Absätzen 1 und 2 trotz vorheriger erfolgloser Abmahnung verletzt. Ein Verstoß eines im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohns nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt die TK dazu, den sofortigen Austausch des Unterauftragnehmers zu verlangen bzw. die Zustimmung zum Einsatz dieses Unterauftragnehmers mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

(4) Der AN stellt die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen des AN gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes entstehen. Zudem stellt der AN die TK von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die infolge von Verstößen gegen die Bestimmungen des MiLoG oder des AEntG zur Zahlung des Mindestlohnes von für die Durchführung des Vertrages eingesetzten Unterauftragnehmern entstehen.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder teilweise gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bzw. Teilen davon nicht zugemutet werden kann. Ansonsten

werden sich die Vertragspartner bei Auftreten von Meinungsverschiedenheiten nach Kräften um eine einvernehmliche Lösung bemühen.

Die TK ist insbesondere bei Vorliegen folgender Sachverhalte zur fristlosen Kündigung berechtigt:

- der AN verletzt seine Pflichten hinsichtlich der Geheimhaltung,
- der AN verletzt die Datenschutzbestimmungen,
- der AN verletzt die Regelungen zur Compliance und Antikorruption,
- der AN verletzt die Regelungen zur Einhaltung gesetzlichen Entgeltbestimmungen,
- die TK erlangt Kenntnis davon, dass der AN im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.

(2) Sollten gesetzliche Veränderungen, eine Weisung des Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) oder eine gerichtliche oder behördliche Verfügung der TK die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen nicht länger erlauben, steht der TK ein Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung dieses Vertrages zu. Der AN verzichtet auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die TK wegen etwaiger durch eine solche Kündigung eintretender Schäden, es sei denn, die Untersagung beruht auf einem pflichtwidrigen Verhalten der TK.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15 Compliance und Antikorruption

(1) Der AN ist verpflichtet, zusätzlich zu den bereits im Vertrag aufgeführten Bestimmungen die jeweils für ihn maßgeblichen und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Anti-Korruptions- und Geldwäschegesetze, kartell-, wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Vorschriften (insbesondere Betrug, Untreue und Insolvenzstraftaten) sowie arbeits- und sozialrechtliche Vorschriften.

(2) Bei einem Verstoß gegen vorstehenden Absatz kann dieser Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich gekündigt werden. Die TK ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt,

(a) wenn sich der AN im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Strafgesetzbuches (StGB) oder des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat. Dies umfasst insbesondere Vereinbarungen mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Angaben) sowie über die Festlegung der Empfehlung von Preisen oder

(b) wenn der AN nachweislich eine seine Zuverlässigkeit in Frage stellende schwere Verfehlung begangen hat, die nach den maßgeblichen vergaberechtlichen Bestimmungen seinen Ausschluss vom Wettbewerb rechtfertigt. Eine schwere Verfehlung ist insbesondere die Gewährung von Vorteilen im Sinne der §§ 333, 334 StGB.

§ 16 Haftung

(1) Hat eine Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei einen gesetzlichen oder vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzanspruch, haftet die andere Vertragspartei wie folgt:

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht wird die Haftung je Einzelbeauftragung auf 500.000 Euro beschränkt.

Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer nicht vertragswesentlichen Pflicht wird die Haftung je Einzelbeauftragung auf 250.000 Euro beschränkt.

Unter vertragswesentlichen Pflichten sind die Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf, also im Wesentlichen die sich aus der Einzelbeauftragung ergebenden Hauptpflichten.

(2) Die Haftung für einfach fahrlässige Pflichtverletzungen wird für den Vertrag je Los auf 3 Millionen Euro insgesamt beschränkt, unabhängig davon, ob eine Pflicht aus der Rahmenvereinbarung oder aus einer Einzelbeauftragung verletzt wurde.

(3) Bei Verlust von Daten haftet der AN nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch die TK für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom AN zu bringenden Leistungen ist.

(4) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist, soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt sowie bei einem Garantieverprechen, soweit bzgl. letzterem nichts anderes geregelt ist.

(5) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.

(6) Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Beauftragten, die im Rahmen seiner Leistungsverpflichtung tätig werden, haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

§ 17 Versicherung

(1) Der AN verpflichtet sich, für den Fall der Inanspruchnahme durch die TK oder einen Dritten, eine der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vorzuhalten. Die Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden beträgt 3 Millionen Euro pauschal je Schadenereignis und -jahr. Vermögensschäden sind im Rahmen einer IT-Haftpflichtversicherung mindestens in Höhe von 500.000 Euro pro Schadensereignis und Versicherungsjahr abzusichern.

(2) Sofern sich der AN bei der Ausführung anderer bedient und soweit diese nicht von dem gemäß Abs. 1 vorzuhaltenden Versicherungsschutz mit umfasst sind, hat der AN sicherzustellen, dass diese ebenfalls eine entsprechend ihrem Leistungsanteil der Höhe und dem Umfang nach ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen und unterhalten.

(3) Diese Versicherungen müssen spätestens zu Beginn der jeweiligen Leistungserbringung Gültigkeit haben und sind während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten.

(4) Auf Verlangen der TK ist während der Vertragsdauer mindestens eine Versicherungsbestätigung des zuständigen Haftpflichtversicherers mit aktuellem Datum vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Versicherung ungekündigt besteht. Zudem muss diese Bestätigung die für die TK ausgeführte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen beinhalten. Bei Bedarf sind weitere Nachweise einzureichen.

(5) Der AN hat der TK sämtliche Änderungen im Versicherungsumfang, die mit den Anforderungen aus den Absätzen 1 bis 4 im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 18 Abwicklung des Vertrages

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich sämtliche mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehenden Unterlagen, Materialien und Datenträger sowie von der TK überlassene Dateien in ihrer ursprünglichen und gegebenenfalls durch den AN aktualisierten Form an die TK bzw. an einen von der TK benannten Dritten herauszugeben oder nach Absprache mit der TK zu vernichten bzw. zu löschen. Der AN kann an den genannten Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(2) Die Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen, Materialien und Datenträger besteht nicht, sofern der AN zu deren Aufbewahrung gesetzlich verpflichtet ist.

§ 19 Sonstige Vereinbarungen

(1) Die Benennung der TK als Referenzkunde ist dem AN nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet. Die TK kann eine von ihr erteilte Zustimmung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie in Schriftform, mit qualifizierter elektronischer Signatur oder im elektronischen Vertragsabschlusssystem der TK in Textform getroffen werden. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel. Mit diesem Formerfordernis soll keine Abbedingung des Vorrangs einer - auch mündlichen - Individualvereinbarung eintreten.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Die Abtretung einer Forderung des AN aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der TK rechtswirksam. Der AN hat die Abtretungsanzeige der TK vorzulegen. Die TK teilt dem AN sowie dem vorgesehenen neuen Gläubiger schriftlich ihre Entscheidung mit.

(5) Gerichtsstand ist der Sitz der TK.

Techniker Krankenkasse
Leitung Einkaufsmanagement

Datum, Auftragnehmer

